

Erstausgabe täglich
von 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Schönfeldgasse 10.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Richter in Reudnitz
Erscheinungstage: Montag
Donnerstag von 11-12 Uhr
Freitag von 1-2 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise an Wochenenden bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

In den Filialen für Zus.annahme:
Otto Klemm, Lindenstraße 22.
Karl Schick, Reichenstraße 14, p.
von 6 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Reichsanlage 14,500.

Abonnementpreis viertel, 65 Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
nach die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schiffen für Extrablätter
ohne Postbefreiung 26 Pf.
mit Postbefreiung 46 Pf.
Jahreslohn 40 Pf. Druckpreis 20 Pf.
Bücher Schenken laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabaksteuer
nach hiesigen Tarif.
Kerzen mit dem Lebenslicht
die Spaltweite 40 Pf.
Literatur sind frei an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachnahme.

N^o 138.

Wittwoch den 17. Mai

1876.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich-Sächsischen Ausführungs-Berordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtbezirksarzt Herr Medicinalrath Professor Dr. Sonnenfels als Impfarzt, sowie die Herren approb. Wundärzte Kraft und Wary als Assistenten verpflichtet worden sind.
- 2) Das Impflocal befindet sich im alten Nicolaischulgebäude am Nicolaischhofe.
- 3) Dasselbe finden die Impfungen derjenigen hier anhaltenden Kinder,
 - a. welche hier im Jahre 1875 geboren worden,
 - b. welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht gehörig genügt haben,
 - c. welche im Jahre 1875 hier zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,

unentgeltlich von **Wittwoch, den 17. Mai 1876** ab bis auf Weiteres jeden **Wittwoch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags** statt. Dasselbe sind auch die Impfungen je an dem darauffolgenden **Wittwoch zur Revision vorzunehmen.**

- 4) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen. Ebenso wird unentgeltlich Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den bevorstehenden Impfterminen hiermit angeboten. Angenommen hiervon sind jedoch die im §. 1 unter 2 des Impfgesetzes gedachten Abkömmlinge von Lehranstalten, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr juridisch, da bezüglich dieser besondere Einrichtung getroffen ist.
- 5) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig dem Impfarzte ein **Bettel** zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.
- 6) Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Biffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den angegebenen Impf- und Revisionsterminen beider der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen. Die nachgedachten Zeugnisse sind in den Impfterminen anzuhändigen.
- 7) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im laufenden Jahre nach §. 1 unter 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** haben der Impfung unterziehen lassen, werden hierdurch aufgefordert, im Laufe dieses Jahres und längstens am 30. December 1876 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. an den Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 11 bei Herrn Registrar Behold während der gewöhnlichen Geschäftsstunden einzureichen.

Leipzig, am 13. Mai 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Impfgesetz

vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages was folgt:

- §. 1. Der Impfung mit **Schuppden** soll unterzogen werden
 - 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
 - 2) jeder Jüngling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abend Schulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Jüngling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.
- §. 2. Ein impfpflichtiger (§. 1) welcher nach ärztlichem Zeugnisse ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Anhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.
- §. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.
- §. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- §. 5. Jeder Impfung muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgelegt werden.
- §. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte untersteht. Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an jeder bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vornahme der Revision (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.
- §. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfszeit eine Liste der nach §. 1 Biffer 1 unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund Biffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten anzuzeigen. Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.
- §. 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Kerkze befragt, Impfungen vorzunehmen. Sie haben über die angeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.
- §. 9. Die Bundesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schuppdenlymphen eingerichtet werde. Die Impfinstitute geben die Schuppdenlymphen an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen. Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schuppdenlymphen, soweit ihr entsprechender Vorrath reicht, an andere Kerkze unentgeltlich abzugeben.
- §. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfchein ausgestellt. In dem Impfchein wird, unter Angabe des Vor- und Nachnamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß. In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfchein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterblieben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzunehmende Formular. Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Jünglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, Biffer 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, daß Jünglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1 Biffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestrafung (§. 8) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Kerkze und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Abs. 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen. Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegle. Gegeben Berlin, den 8. April 1874. **Wilhelm.** Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Obermesse** endet mit dem **20. Mai**. An diesem Tage sind die **Buden** und **Stände** auf den **Plätzen der inneren Stadt** bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 21. Mai zu entfernen. Die auf dem **Mugentplatz** und auf den öffentlichen **Bögen** und **Plätzen** der **Vorstadt** befindlichen **Buden** und **Stände** sind bis **Abends 8 Uhr** des 20. Mai zu räumen und deren **Abbruch** und **Beseitigung** am **22., 23. und 24. Mai**, jedoch **lediglich während der Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends** zu bewirken.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die **Schan- und Schanfbuden** noch am 21. Mai geöffnet zu halten. Derselben, wofür sie auf **Schwellen** errichtet, ingleichen die **Erausfeld** und **Bette** sind bis **Abends 10 Uhr** des 23. Mai, diejenigen **Buden** aber, rickthilich deren das **Eingraben** von **Bäumen** und **Streben** gestattet worden ist, bis längstens **den 27. Mai Abends 8 Uhr** abzubauen und von den **Plätzen** zu entfernen.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche beziehentlich auch die betreffenden **Bauhandwerker** oder **Bauunternehmer** verantwortlich sind, werden mit **Geldstrafe** bis zu **150 Mk.** oder entsprechender **Haft** geahndet werden. Ueberdies haben **Säumige** auch die **Obrigkeitswegen** zu verrichtende **Beseitigung** der **Buden** u. zu gewärtigen. Leipzig, am 12. Mai 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das von dem **Stiftsrathe Dr. Johann Franz Born** für einen in Leipzig geborenen, die **Rechte studirenden Sohn**

- a. eines Besitzers der hiesigen **Juristenfacultät** oder, da deren keiner vorhanden,
- b. eines Besitzers des **vormaligen hiesigen Schöppenstuhles** oder da ein solcher auch nicht wäre,
- c. eines **Rathsherrn** alhier, und wenn deren ebenmäßig keiner zu finden,
- d. eines hiesigen **Bürgers**

gestiftete **Stipendium** ist auf die Jahre 1875 und 1876 annoch zu vergeben. Der Empfänger der **Stipendien** hat den 12. Juni dieses Jahres über ein „**argumentum juridicum**“ zu deponiren und diese **Dration** schriftlich nebst einem auf des **Stipendiaten** Kosten zu druckenden **Programme** des **Herrn Ordinarius** der **Juristenfacultät** bei uns einzureichen. Wir fordern diejenigen **Herrn Studirenden**, welche auf obiges **Stipendium** Anspruch machen wollen, hierdurch auf, sich unter **Bescheinigung** ihrer **Qualification** bis zum 20. Mai d. J. schriftlich bei uns anzumelden, widrigenfalls sie diesmal **unberücksichtigt** bleiben. Leipzig, den 5. Mai 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Am 16. d. Mts. früh 6 Uhr wird im Hause Nr. 8 der **Biesenstraße** hierseits eine **Brenn- wache** mit **Tages- und Nachtdienst** in Betrieb gesetzt. Leipzig, am 15. Mai 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Wagemann.

Holzgräferei-Verpachtung.

Donnerstag, den 18. Mai a. c., soll im **Forstreviere Connewitz** die diesjährige **Grasnutzung** parcellenweise unter den im Termine bekannt zu gebenden Bedingungen und gegen **sofortige Entrichtung des Pachtgebotes** nach dem Zuschlage an den **Reisbietenden** verpachtet werden. **Zusammenkunft:**
I. **Wittmings 9 Uhr** im **lozen Stempel**, **unweit des Streitfeldes bei Connewitz**,
II. **Wittmings 11 Uhr** an der **weißen Brücke**, auf der **Connewitzer Einie**. Leipzig, am 8. Mai 1876. **Des Raths Forst-Deputation.**

Königl. Universitäts-Poliklinik für Frauen,

Grümmacher Steinweg Nr. 56.
Berathungskunde wie bisher an allen Wochentagen von 9-3 Uhr unentgeltlich.
Jeden **Wittwoch** 1/3 Uhr unentgeltliche **Impfung**.
Professor Dr. Credé,
Sch. Medicinal-Rath.